

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB150451-O/U/ad-cs

Mitwirkend: Obergerichter Dr. Bussmann, Präsident, die Ersatzoberberrichterinnen  
lic. iur. Affolter und lic. iur. Knüsel sowie der Gerichtsschreiber  
lic. iur. Berchtold

## Urteil vom 18. März 2016

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigte und Berufungsklägerin

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **versuchten Betrug**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil, Einzelgericht in  
Strafsachen, vom 12. Juni 2015 (GG150006)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 26. März 2015 (Urk. 51) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Die Beschuldigte ist schuldig des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 100.– (entsprechend Fr. 4'500.–) als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 20. September 2013.
3. Diese Geldstrafe ist im Umfang von 20 Tagessätzen innert der von der Vollzugsbehörde anzusetzenden Frist zu bezahlen.

Der Vollzug der restlichen Geldstrafe von 25 Tagessätzen wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

4. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:  
Fr. 3'000.– ; die weiteren Auslagen betragen:  
Fr. 1'263.60 Auslagen Vorverfahren  
Fr. 1'100.– Gebühr für die Führung der Strafuntersuchung
5. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.
6. Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin eine Entschädigung von Fr. 9'000.– (zzgl. MWSt) zu bezahlen.

**Berufungsanträge:**

a) Der Verteidigung der Beschuldigten:

(Urk. 90 S. 1)

1. Das Urteil des Einzelgerichts Hinwil vom 12. Juni 2015 sei aufzuheben und die Beschuldigte sei vom Vorwurf des Betrugsversuchs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 StGB vollumfänglich freizusprechen;  
eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
2. Die Kosten des Vorverfahrens, des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens seien der Privatklägerin aufzuerlegen, soweit sie deren Zivilforderung betreffen. Im weiteren Umfang seien sie auf die Staatskasse zu nehmen.
3. Die Privatklägerin sei zu verpflichten, der Beschuldigten für das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren eine Entschädigung zu bezahlen. Im weiteren Umfang sei ihr eine Entschädigung von insgesamt Fr. 16'950.– aus der Staatskasse auszurichten.

b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat:

(Urk. 83, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

c) Des Vertreters der Privatklägerschaft:

(Urk. 89, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

## **Erwägungen:**

### **I. Prozessgeschichte und Gegenstand der Berufung**

1. Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 78 S. 3 f.).
2. Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil vom 12. Juni 2015 sprach das Bezirksgericht Hinwil, Einzelgericht in Strafsachen, die Beschuldigte anklagegemäss des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte sie mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 100.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 20. September 2013. Im Umfang von 20 Tagessätzen wurde die Strafe für vollziehbar erklärt, während der Vollzug der restlichen 25 Tagessätze auf Bewährung ausgesetzt wurde unter Festsetzung einer Probezeit von vier Jahren. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens auferlegte die Vorinstanz der Beschuldigten und verpflichtete sie, der Privatklägerin eine Entschädigung von Fr. 9'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.
3. Gegen dieses Urteil liess die Beschuldigte durch ihren erbetenen Verteidiger mit Eingabe vom 2. Juli 2015 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 71 und 72) und am 17. November 2015 ebenfalls in der Frist die Berufungserklärung einreichen (Urk. 80). Mit Präsidialverfügung vom 23. November 2015 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft übermittelt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde die Beschuldigte aufgefordert, diverse Auskünfte zu ihren finanziellen Verhältnissen zu erteilen und zu belegen (Urk. 81). Mit Eingabe vom 25. November 2015 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 83). Der Vertreter der Privatklägerin teilte mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 mit, dass auf eine Anschlussberufung und auf einen Nichteintretensantrag verzichtet, jedoch am erstinstanzlich gestellten

Antrag auf Verurteilung der Beschuldigten festgehalten werde (Urk. 84). Unterlagen zu ihrer wirtschaftlichen Situation reichte die Beschuldigte keine ein.

4. Die Beschuldigte ficht das Urteil vom 12. Juni 2015 in allen Teilen an und verlangt einen vollumfänglichen Freispruch sowie eine Entschädigung (Urk. 80 S. 2). Somit sind sämtliche Dispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils angefochten (Art. 402 StPO).

5. Auf die Argumente der Beschuldigten und ihrer Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 I 232 E. 5.1; BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 133 I 270 E. 3.1, je mit Hinweisen; Urteile 6B\_859/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 1.2, 6B\_1021/2013 vom 29. September 2014 E. 2.5 und 6B\_484/2013 vom 3. März 2014 E. 3.2).

## **II. Schuldpunkt – eingeklagter Sachverhalt**

### **1. Anklagevorwurf**

Der Anklagevorwurf ergibt sich aus der Anklageschrift vom 26. März 2015 (Urk. 51) und ist auch im vorinstanzlichen Urteil detailliert dargelegt (Urk. 78 S. 4). Darauf ist zu verweisen. Kurz zusammengefasst wird der Beschuldigten vorgeworfen, der Privatklägerin am 14. April 2011 den gleichen gelbgoldenen Solitär-ring mit beidseits je einem Diamanttriangel als gestohlen gemeldet zu haben, den sie bereits (fälschlicherweise) am 5. August 1994 als gestohlen gemeldet und dafür von der Privatklägerin eine Versicherungssumme von Fr. 47'800.– erhalten hatte.

## 2. Beweismittel

An Beweismitteln liegen neben den Aussagen der Beschuldigten (HD Urk. 5/2.1.1, Urk. 9, Urk. 38, Prot. I S. 5 ff.; Prot. II S. 5 ff.) die Aussagen von †B.\_\_\_\_\_, dem Ex-Mann der Beschuldigten (HD Urk. 5/2.2.1 und Urk. 37), †C.\_\_\_\_\_, dem Schätzer (HD Urk. 5/2.2.2), D.\_\_\_\_\_, dem Versicherungsagenten (HD Urk. 36) und ein Gutachten (HD Urk. 35) sowie verschiedene Urkunden bei den Akten, namentlich die Wertsachen-Policen Nr. ... vom 7. Juni 2010 mit Mutation vom 16. Juni 2011 (ND Urk. 2/3) und Nr. ... vom 21. Januar 1994 (ND Urk. 2/8), die Schmuckschätzung von †C.\_\_\_\_\_ vom 25. Januar 2010 (ND Urk. 2/13) und die Kaufquittung der E.\_\_\_\_\_ AG vom 8.10.199? (ND Urk. 2/9) sowie die Unterlagen der Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank (HD Urk. 7/2.3.4.2).

## 3. Grundsätze der Sachverhaltserstellung und der Beweiswürdigung

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Prinzip der freien Beweiswürdigung, Art. 10 Abs. 2 StPO).

Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von

der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es die beschuldigte Person freisprechen.

Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen mit Bezug auf den zu beurteilenden Vorfall (BGE 133 I 33 E. 4.3, Urteil des Bundesgerichts 6B\_692/2011 vom 9. Februar 2012 E. 1.4, je mit Hinweisen). Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei insbesondere auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien Gewicht zu legen ist (Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.).

#### 4. Anerkannter und bestrittener Sachverhalt

Die Beschuldigte anerkennt, im Jahre 1994 von der Privatklägerin aufgrund einer Diebstahlsmeldung betreffend einen Diamantring eine Versicherungssumme von Fr. 47'800.- erhalten und der Privatklägerin 2011 erneut einen Schmuckdiebstahl unter anderem über einen Diamantring gemeldet zu haben. Sie stellt sich aber auf den Standpunkt, es handle sich um zwei verschiedene, wenn auch sich ähnlich gewesene Ringe, was nachstehend zu prüfen ist.

#### 5. Aussagen der Beschuldigten und Würdigung

5.1 Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten umfassend dargestellt, so dass darauf verwiesen werden kann (Urk. 78 S. 5-8; Art. 82 Abs. 4 StPO).

5.2 Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb die Beschuldigte dabei, dass es sich bei den versicherten Ringen um zwei verschiedene gehandelt habe. Den ersten Ring habe sie von ihrem Ex-Mann zum 40. Geburtstag geschenkt erhalten, was im Jahr 1992 gewesen sein müsse. Sie hätten im Juni immer Geburtstag gefeiert. Der Ring sei 1993 oder 1994 gestohlen worden, als sie für eine Hochzeit in Israel geweiht habe. Nachdem der Ring gestohlen worden sei, seien Herr F.\_\_\_\_\_, ihr Versicherungsvertreter, und ihr Ex-Mann in ihrer Wohnung gewesen (Prot. II S. 11 und 13). Zwischen 1994 und 1998 habe sie von ihrem Ex-Mann dann den zweiten Ring geschenkt erhalten. Sie habe den Ring zunächst in einem Banksafe gehabt, habe diesen dann aber zuhause aufbewahren und gelegentlich anziehen wollen. Ihr Versicherungsberater habe ihr gesagt, sie müsse von jedem Schmuckstück eine Schätzung veranlassen. Dies habe sie gemacht und es sei alles in Ordnung gewesen. Erst Herr F.\_\_\_\_\_ habe dann gesagt, es habe sich um den gleichen Ring gehandelt. Es sei jedoch nicht der gleiche Ring gewesen. Man sei schliesslich nicht so blöd, und versichere zweimal den identischen Ring bei derselben Versicherung (Prot. II S. 10 und 13).

Zum Aussehen der beiden Ringe sagte die Beschuldigte aus, der Stein eines der beiden Ringe sei gelber gewesen. Welcher dies gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Sie wisse auch nicht mehr, dass sie mal gesagt habe, ein Ring habe nur einen Triangel gehabt. Es sei richtig, dass es nicht möglich gewesen wäre, einen Ring mit nur einem Triangel zu machen, da die Triangel den Ring gehalten hätten (Prot. II S. 13 f.).

Zur Schätzung von †C.\_\_\_\_\_ gab die Beschuldigte zunächst an, sie habe diesem den Ring gegeben. Er habe ihn in seine Jacke gesteckt. Gleich darauf führte sie jedoch aus, nicht mehr zu wissen, ob †C.\_\_\_\_\_ den Ring oder nur die Schätzung der Pfandleihkasse gehabt habe (Prot. II S. 14).

5.3 Obwohl zu einem guten Teil gleichbleibend und plausibel, enthalten die Aussagen der Beschuldigten schon für sich allein betrachtet auch markante Ungereimtheiten und sind insoweit nicht überzeugend. Das gilt zunächst für die Frage, ob der 2011 als gestohlen gemeldete Ring das Geschenk ihres Ex-Mannes zu ihrem 40. Geburtstag gewesen sei oder der Ersatz für den 1994 als gestohlen

gemeldeten Ring, ferner zur Anzahl Triangel, der Farbe und des Gewichts der – gemäss Darstellung der Beschuldigten – je vorhanden gewesenen zwei Brillant-Ringe, sodann betreffend Bedingung zur Auszahlung der Versicherungssumme 1994 bzw. zum Motiv eines zweiten Ringkaufes ca. 1998. Auf diese und weitere Punkte, namentlich auch auf Diskrepanzen zur Zeugenaussage von B.\_\_\_\_\_ (folgende Ziff. 6) und zu Urkunden (folgende Ziff. 10), ist in der Gesamtwürdigung (folgende Ziff. 11) zurückzukommen. Jedenfalls erweisen sich die Schilderungen der Beschuldigten teilweise als widersprüchlich und wenig glaubhaft.

## 6. Aussagen des Zeugen †B.\_\_\_\_\_ und Würdigung

6.1 Auch die Aussagen des inzwischen verstorbenen †B.\_\_\_\_\_ wurden im angefochtenen Entscheid ausführlich zusammengefasst, worauf verwiesen werden kann (Urk. 78 S. 8 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

6.2 Die Verteidigung kritisiert, die Vorinstanz habe dem Aspekt des Alters im Rahmen der Würdigung der Aussagen von †B.\_\_\_\_\_ keinerlei Beachtung geschenkt, obwohl dies bei einer 84-jährigen Auskunftsperson bzw. Zeugen angezeigt wäre (Urk. 90 S. 18). Dem ist zumindest insoweit zuzustimmen, dass das hohe Alter des Einvernommenen eine genauere Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen bedingt. Alleine aufgrund des fortgeschrittenen Alters von †B.\_\_\_\_\_ von im Zeitpunkt der Einvernahmen 83 bzw. 87 Jahren bereits auf die Unglaubwürdigkeit des Einvernommenen oder die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen zu schliessen, wäre jedoch zu kurz gegriffen. Eine Lektüre der Aussageprotokolle zeigt denn auch, dass †B.\_\_\_\_\_ insbesondere bei der Polizei grundsätzlich klar, objektiv und konstant berichtete und diese Aussagen eingangs der Zeugeneinvernahme schliesslich dezidiert bestätigte. Es bestehen keine Gründe, an der Glaubhaftigkeit dieser Aussagen zu zweifeln. Es fehlen auch Anhaltspunkte, dass er als geschiedener Ehemann der Beschuldigten schlecht gesinnt wäre. Seine Schilderungen sprechen für das Gegenteil, nämlich dass er sich mit ihr auch über ein Jahrzehnt nach der Scheidung noch sehr gut versteht. So war er gemeinsam mit ihr zur Zeugeneinvernahme angereist und hatte im Verlaufe seiner Aussagen wiederholt für sie Partei ergriffen (HD Urk. 5/2.2.1 S. 2; HD Urk. 37 S. 2, 4 f. und 7). Wenn er etwas gar nicht oder nicht mehr wusste, tat er dies unumwunden

kund, ohne solche Lücken mit Mutmassungen zu füllen. Das alles deutet auf wahrheitsgetreue Angaben. Schliesslich vermochte auch die Beschuldigte die ihrer Schilderung widersprechenden Aussagen des Zeugen †B.\_\_\_\_\_ ebenfalls nicht plausibel zu erklären (Prot. II S. 13).

6.3 Es ergibt sich zweifelsfrei aus den Aussagen von †B.\_\_\_\_\_, dass er im Ereigniszeitpunkt von der Beschuldigten nicht über einen Ringdiebstahl in Haifa informiert worden war und entsprechend davon keine Ahnung hatte. Ein Bericht seiner damaligen Ehegattin über einen derart einschneidenden Vorfall und eine von seiner Seite gewiss nicht ausbleibende Reaktion darauf hätten sich mit Sicherheit in sein Gedächtnis eingegraben. Wie noch zu aufzuzeigen ist, war der Zeuge – soweit ersichtlich – auch nicht in die Abwicklung der Versicherungsfrage involviert.

Dass die Beschuldigte ihn sehr wahrscheinlich später einmal informiert hat, ändert am fehlenden Wissen des Zeugen 1994 nichts. Die zeitliche Distanz von 16 und mehr Jahren bis zu den Einvernahmen spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Auch von einer (angeblichen) Zahlungsbedingung der Versicherung im Jahre 1994 – Erwerb eines Ersatzringes – wusste er nichts. Hätte eine solche Auflage existiert, müsste der Zeuge als grosszügig schenkender Ehemann und langjähriger bewanderter Schmuckkäufer und -händler mit entsprechenden Geschäftsbeziehungen fraglos davon gewusst haben (HD Urk. 37 S. 6). Dass er der Beschuldigten auf den 40. Geburtstag (1992) den 1994 als gestohlen gemeldeten Ring geschenkt haben soll, konnte er – im Nachhinein – ebenso wenig bestätigen, sinngemäss aber auch nicht ausschliessen. Durchaus einleuchtende Gründe für eine fehlende Geburtstags-Verknüpfung fügte er indessen an, nämlich Unklarheit über das exakte Geburtsdatum der in Marokko zur Welt gekommenen Beschuldigten (vgl. HD Urk. 9 S. 2) und dass er seine ersten zwei Gemahlinnen je reichlich und jeweils ohne konkreten Anlass, sondern wenn es ihm Freude bereitete, mit wertvollem Schmuck beschenkt habe ("Es gibt wenige Frauen, die so viel Schmuck bekommen haben, ..."; HD Urk. 37 S. 3). So habe er (bzw. hätten seine Firmen) im ungefähren Gegenwert von einer halben und einer ganzen Million Franken der Beschuldigten Schmuckstücke geschenkt (HD Urk. 5/2.2.1 S. 5).

Dass der Zeuge sie immer wieder mit viel Schmuck bedacht hatte, lässt sich im Übrigen auch den Aussagen der Beschuldigten und den Wertsachen-Policen entnehmen. Dies passt zudem zur Tatsache, dass der Zeuge gemäss seinen Angaben über lange Zeit in grossem Stil mit Diamanten und Perlen gehandelt und dabei mit mehreren Geschäftspartnern Kontakt gepflegt hat (HD Urk. 37 S. 6). Dass er unter all diesen Umständen keine Einzelheiten zu den Schenkungen machen konnte, d.h. weder zu spezifischen Schmuckstücken noch zu den Schenkungszeitpunkten, namentlich auch nicht zum hier fraglichen Ring, verwundert nicht, vermag die Glaubhaftigkeit seiner übrigen Aussagen aber nicht zu beeinträchtigen. Auf die Aussagen des Zeugen †B.\_\_\_\_\_ kann im Wesentlichen abgestellt werden (vgl. auch hinten Ziff. 11.2.3).

#### 7. Aussagen von †C.\_\_\_\_\_ und Würdigung

†C.\_\_\_\_\_, Bekannter der Beschuldigten und Juwelier im Ruhestand, hat im Jahre 2010 die mehrfach erwähnte Schmuckschätzung für die Beschuldigte zu Handen der Versicherung vorgenommen (vgl. ND Urk. 2/4 und 2/13). Seine Aussagen sind im vorinstanzlichen Urteil aufgeführt (Urk. 78 S. 9 f.). Er wurde lediglich als Auskunftsperson und in Abwesenheit der Beschuldigten durch die Kantonspolizei befragt (HD Urk. 5/2.2.2). Eine Konfrontationseinvernahme von †C.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten fand nie statt, da der Zeuge Ende Juni 2014 bereits verstarb. Da die Strafverfolgungsbehörden die Unmöglichkeit der Konfrontation nicht zu vertreten haben, der Beschuldigte zu den Aussagen des Zeugen ausreichend Stellung nehmen konnte und diese nicht ausschlagendes Beweismittel bilden, sind die Aussagen †C.\_\_\_\_\_'s ohne Weiteres verwertbar (BGer 6B\_132/2009 vom 29. Mai 2009 E. 2.3.). Auf die Einwände der Verteidigung gegen die vorinstanzliche Würdigung der Aussagen von †C.\_\_\_\_\_ ist in der Gesamtwürdigung (folgende Ziff. 11) zurückzukommen.

#### 8. Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_ und Würdigung

Wie schon die Vorinstanz vermerkte, konnte D.\_\_\_\_\_, welcher als Generalagent u.a. seit 30 Jahren für die Privatklägerin tätig ist und für die Beschuldigte und deren Restaurantbetrieb sämtliche Versicherungsangelegenheiten erledigt hat (HD

Urk. 36 S. 2 ff.), zum Anklagevorwurf selbst keine nennenswerten Angaben machen. Immerhin ergibt sich aus seiner Aussage vom 2. März 2015, dass er die Beschuldigte seit ca. 25 Jahren kennt, da sie und früher auch ihr Ex-Mann bei der G.\_\_\_\_\_ Kunden gewesen seien. Man habe sich geschäftlich und auch sonst immer gut verstanden (HD Urk. 36 S. 2). Den Versicherungsvertrag 1994 habe auch er mit der Beschuldigten abgeschlossen (HD Urk. 36 S. 3). Für Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Äusserungen besteht kein Grund.

## 9. Gutachten

Gemäss dem durch die Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachten vom 21. August 2014 samt Beilagen und vom 20. Dezember 2014 (HD Urk. 35/9-10 und Urk. 35/15) sind Brillanten von ca. 5.5 Karat, Farbe I-J, Reinheit vsi1-2, keine Seltenheit und es ist nicht sehr schwierig, einen solchen innert einiger Tage auf dem Markt zu erwerben. Bei Schmuckschätzungen für Versicherungen Fotos beizufügen ist nicht üblich, sondern wird nur in einzelnen Fällen, bei markanten und speziellen Schmuckstücken oder auf speziellen Wunsch des Kunden gemacht. Dem Gutachter ist keine Versicherungsgesellschaft bekannt, die zu jeder Schätzung Fotos verlangt hat. Vor dem digitalen Zeitalter wurden öfters Zeichnungen angefertigt (vgl. auch HD Urk. 5/2.2.2 S. 4 und HD Urk. 5/1.2.1 Beilage 4). Eine professionelle Schätzung sei aufwändig und der Kunde wolle vielfach eine möglichst günstige, aber nachvollziehbare Schätzung. Da sehr kostspielig, würden nur grosse Edelsteine für Schätzungen ausgefasst, um ein genaues Gewicht zu eruieren. Es bestehe vorliegend die Möglichkeit, dass der Schätzer die Angaben der Kundin zum Stein angenommen habe, ohne das Gewicht des Steines nachzuprüfen. Dass Schmuckschätzungen schon von Versicherungen hinterfragt oder abgelehnt wurden, ist dem Gutachter nicht bekannt. Versicherungen würden ihren Kunden empfehlen, Wertsachen separat zu versichern. Es kommt sodann öfters vor, dass ein Kunde anstelle eines gestohlenen oder verloren gegangenen Schmuckstückes einen möglichst ähnlichen Ersatz herstellen lässt. Ferner ist es gemäss dem Gutachter nicht unüblich, für ein Schmuckstück keine Kaufunterlagen und Brillant-Zertifikate zu besitzen. Die Endverbraucher seien – unabhängig vom Kaufpreis – nicht verpflichtet, Kaufbelege aufzubewahren. Nicht jeder Stein

sei zertifiziert, auch wenn er gross sei. Der im Oktober 1990 bezahlte Preis von Fr. 48'000.– und der (Schätzungs-)Wert von Fr. 68'000.– im Januar 2010 könnten stimmen. Schliesslich konnte der Gutachter mangels Kenntnis keine Angaben zur E.\_\_\_\_\_ AG und zum Schätzer †C.\_\_\_\_\_ machen. Generell würden deren hier vorliegende Angaben die Arbeit von Fachleuten aus Kleinfirmen dieser Branche, so wie früher üblich, widerspiegeln und seien nicht abwegig sowie für Fachpersonen nachvollziehbar, würden aber den 2014 verlangten Standards nicht mehr genügen.

Diese Darlegungen des Gutachters sind detailliert und schlüssig, so dass ohne weiteres davon ausgegangen werden kann.

#### 10. Diverse Urkunden

Der Wertsachen-Police vom 21. Januar 1994 (ND Urk. 2/8) lässt sich entnehmen, dass die Beschuldigte "1 Damenring 18 cl, GG mit 1 Brillant, 5.50 ct top crystal mit Diamanten" für eine Versicherungssumme von Fr. 48'000.– bei der Privatklägerin versichert hat (ND Urk. 2/8 S. 2).

Aus der Kaufquittung der E.\_\_\_\_\_ AG aus den 90-er Jahren (die genaue Jahreszahl ist unleserlich; ND Urk. 2/9) ergibt sich, dass die Beschuldigte an einem 8. Oktober einen Ring mit der Bezeichnung "1 Damenring 18 cl. GG mit 1 Brillant 5.50 ct. top cristal" (die weiteren Angaben sind nicht eindeutig entzifferbar) für Fr. 48'000.– gekauft hat.

Gemäss der Wertsachen-Police vom 7. Juni 2010 mit Mutation vom 16. Juni 2011 (ND Urk. 2/3) hat die Beschuldigte erneut einen Damenring 750 Gelbgold klassischer Solitär mit Brillant 11.1, leicht Gelb, S. beidseitig je 1 Diamanttriangel, Versicherungswert Fr. 68'000.–, bei der Privatklägerin versichern lassen (ND Urk. 2/3 S. 3). Dieser Ring ist in der Schätzung von †C.\_\_\_\_\_ vom 25. Januar 2010 unter der Position 21 mit der Bezeichnung Damenring 750 Gelbgold klassischer Solitär mit Brillant 11.13 mm Ø Gewicht 5.51 ct. Farbe leicht Gelb, VS. beidseitig je 1 Diamanttriangel zusammen ca. 0.30 ct., aufgeführt (ND Urk. 2/4 S. 2 und 2/13 S. 2).

Schliesslich geht aus den Unterlagen der Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank hervor, dass die Beschuldigte zwischen dem 19. Dezember 2003 und dem 27. Januar 2010 mehrere Male einen solchen Ring (mit der Bezeichnung "1 gold Ring mit 1 Brillanten à ca. 5.5 ct Col. ca. N und 2 Diamant-Triangel à ca. 0.05 ct: 6 g ca. 18 K") versetzte und ihn jeweils wieder auslöste, letztmals am 27. Januar 2010 (HD Urk. 7/2.3.4.2, Versatzschein Nr. ... und weitere).

## 11. Gesamtwürdigung

11.1 Vorab ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass aufgrund der Akten nicht widerlegt werden kann, dass die Beschuldigte noch im Januar 2010 im Besitz eines 5.5 Karat-Brillant-Rings gewesen ist und dass ihr dieser (nebst anderem) in der Zeit zwischen dem 30. März und dem 3. April 2011, als sie in Israel weilte, bei einem Einbruchdiebstahl in ihre Wohnung entwendet wurde. Namentlich fehlt es an Anhaltspunkten und wurde auch nicht geltend gemacht, dass die Beschuldigte den fraglichen Ring vor dem im Frühjahr 2011 angezeigten Einbruchdiebstahl zum Beispiel veräussert oder anderweitig wegegeben hätte (Urk. 78 S. 12 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

11.2 Entscheidend ist jedoch die Frage, ob es sich beim Brillant-Ring, welcher der Beschuldigten 2011 gestohlen wurde, um den gleichen Ring handelt, den sie bereits im Jahr 1994 als gestohlen gemeldet und für den sie damals von der Privatklägerin eine Entschädigung von Fr. 47'800.– erhalten hat (Urk. 87 S. 14 ff.)

11.2.1 Die Vorinstanz argumentierte, der 1994 als gestohlen gemeldete 5.5 Karat-Brillant-Ring sei ein besonderes Schmuckstück für die Beschuldigte gewesen, weil es sich – gemäss eigener Darstellung – um ein Geschenk ihres damaligen Ehemannes zu ihrem 40. Geburtstag gehandelt habe. Einen besonderen Stellenwert für die Beschuldigte ordnete die Vorinstanz auch dem 2011 als gestohlen gemeldeten 5.5 Karat-Brillant-Ring insoweit zu, als er unter den abhanden gekommenen das weitaus wertvollste Schmuckstück gewesen sei (vgl. ND Urk. 2/3). Wenn nun die Beschuldigte – so die Vorinstanz weiter – in ihrer ersten spontanen Aussage bei der Polizei am 1. November 2011 diesen Ring als Geschenk ihres damaligen Ehemannes zum 40. Geburtstag bezeichnet habe, liege schon auf-

grund der Besonderheit dieses Schmuckstücks für die Beschuldigte die Vermutung nahe, dass diese Aussage richtig gewesen sei und die später (auf Vorhalt einer Kaufquittung über den im Jahr 1994 als gestohlen gemeldeten 5.5 Karat-Brillant-Ring) vorgenommene Korrektur, beim aktuell als gestohlen gemeldeten 5.5 Karat-Brillant-Ring habe es sich um eine Ersatzanschaffung für den im Jahr 1994 gestohlenen Ring gehandelt, eine unzutreffende Ausrede gewesen sei (Urk. 78 S. 14).

Es ist nachvollziehbar, dass die Vorinstanz die korrigierte Sachdarstellung der Beschuldigten als unzutreffende Ausrede verwarf. In einer Mehrzahl von zumeist offenen Fragen (vgl. HD Urk. 5/2.1.1, Fragen 16-19) war die Beschuldigte durch die Polizei nacheinander zu Herkunft, Kaufort, Käufer und Kaufzeitpunkt des 2010 für Fr. 68'000.– versicherten Brillant-Ringes angesprochen worden. Bereits auf das "Woher" nannte die Beschuldigte den Grund, weshalb sie im Besitz eines solchen Rings mit Solitär gewesen sei, nämlich, dass ihr Ex-Mann ihr diesen auf ihren 40. Geburtstag geschenkt habe. Die anschliessenden Fragen nach dem Geschäft und dem Käufer beantwortete sie mit "E. \_\_\_\_\_" und "mein(en) Mann", und als Kaufdatum erwähnte sie "irgendwann im Jahr 1992", um sogleich ihren Jahrgang, 1952, anzufügen und dass sie diesen Ring zum 40. Geburtstag erhalten habe. Auf Vorhalt der Schmuckschätzung von †C. \_\_\_\_\_, Position 21 (vgl. ND Urk. 2/4 S. 2 [entspricht der Beilage 4a aus den Versicherungsunterlagen]) bestätigte die Beschuldigte sodann, dass dies den fraglichen Ring betreffe, dessen Verlust infolge eines Einbruchdiebstahls während ihrer Auslandabwesenheit Ende März/Anfang April 2011 sie im übrigen kurz zuvor gegenüber der Polizei einlässlich beschrieben hatte (HD Urk. 5/2.1.1, Frage 13). Angesichts dieser anschaulichen und beständigen Erläuterungen der Beschuldigten betreffend ein Geschehnis wenige Monate zuvor erscheint es als ausgeschlossen, dass sie sich geirrt hatte bzw. haben könnte oder bei der Befragung einem Missverständnis erlag. Vielmehr ging es der Beschuldigten bei ihren Ausführungen offenkundig darum, den emotionalen Faktor der Herkunft des 2011 abhanden gekommenen Schmuckstückes, konkret die Verknüpfung mit ihrem 40. Geburtstag, zu betonen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese einlässliche und unzweideutige Darstellung nicht der Wahrheit entsprechen sollte. An dieser Überzeugung vermögen

auch die von der Verteidigung vorgebrachten Erklärungsversuche, dass einerseits die Befragungstechnik des einvernehmenden Beamten geeignet gewesen sei, Verwirrung zu stiften, andererseits die Beschuldigte vor der Befragung, auf die die Vorinstanz ihren Schuldspruch massgeblich abstütze, seit sechs Uhr morgens verschiedenen Zwangsmassnahmen ausgesetzt gewesen sei (Urk. 90 S. 15), nichts zu ändern. Beides vermöchte, wenn es denn zuträfe, was offen bleiben kann, eher die im weiteren Verlauf der Einvernahme erfolgten Relativierungen der Beschuldigten zu erklären, nicht jedoch an der grundsätzlichen Zuverlässigkeit der unmittelbar nach Beginn der Einvernahme erfolgten klaren Aussagen der Beschuldigten Zweifel zu erwecken.

Erst als die Beschuldigte mit der aktenkundigen Kaufquittung der Firma E.\_\_\_\_\_ AG aus den 90-er Jahren (mit nicht genau leserlicher Jahreszahl) über einen Brillant-Ring zu Fr. 48'000.– konfrontiert wurde (vgl. ND Urk. 2/9), krebste sie zurück und erklärte, sie glaube nicht, dass das dieser Ring gewesen sei. Dieser sei auch einmal vom Ex-Mann bei der Firma E.\_\_\_\_\_ gekauft und ihr geschenkt, jedoch in Haifa gestohlen und dessen Verlust durch die Versicherung entschädigt worden. Unvermittelt nahm also der 1994 in Israel – bei einem Einbruchdiebstahl im Hause ihrer Schwester – gestohlene Brillant-Ring den Platz als Geschenk auf den 40. Geburtstag ein und der 2011 gestohlene wurde zur gleichaussehenden Ersatzanschaffung für jenen Verlust (vgl. HD Urk. 5/2.1.1 S. 4 und 6). Bei dieser neuen, offensichtlich der aktuellen Beweislage angepassten Version blieb die Beschuldigte fortan (HD Urk. 9 S. 5; Prot. I S. 12). Damit setzte sie sich in eklatanten Widerspruch zu ihrer kurz zuvor bei der Polizei spontan vorgebrachten Erstaussage.

Vor Vorinstanz auf diesen Gegensatz angesprochen, erwiderte die Beschuldigte, der Polizist habe ihre Aussage sicher falsch verstanden, darum habe sie diese Blödheit gesagt. Sie glaube, dass sie ihm die Story anders erzählt habe. Er habe ihr am Schluss das Protokoll zum Durchlesen gegeben. Hätte sie dies gemacht, wäre sie die ganze Nacht dort gewesen. Deshalb habe sie einfach unterschrieben ohne es zu lesen (Prot. I S. 20). Auch diese Ausführungen sind als Ausflucht zu taxieren. Zum einen liegen keinerlei Anzeichen für eine Falschprotokollierung vor (auch Urk. 78 S. 15), und ausserdem erweisen sich die Erklärungen der Beschul-

digten als schlichtweg übertrieben: Die polizeiliche Einvernahme endete um 15.37 Uhr und das Protokoll umfasst 10 Seiten (HD Urk. 5/2.1.1), so dass die Durchsicht ohne Frage in nützlicher Frist noch während der üblichen Geschäftszeit hätte erfolgen können. Wenn die Beschuldigte den Aufwand scheute oder es aus anderem Grunde nicht für nötig hielt, das Protokoll durchzulesen, sondern es einfach ungelesen unterzeichnete, wie sie selber erklärte, kann sie daraus selbstredend nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_470/2015 vom 21. Dezember 2015 E. 2.3.1).

Die neue Herkunftsgeschichte zum im Frühjahr 2011 aus ihrer Wohnung gestohlenen Brillant-Ring ist schon aufgrund dieser Umstände nicht plausibel. Mit der Vorinstanz ist sie aber noch aus weiteren Gründen unglaubhaft.

11.2.2 Verschiedene Diskrepanzen zeigen sich auch im Zusammenhang mit dem 1994 als gestohlen gemeldeten Brillant-Ring.

So ist das Datum von dessen Erwerb unklar, da die Jahreszahl auf der Quittungskopie unleserlich ist, weil sie augenfällig überschrieben wurde (ND Urk. 2/9). Die Beschuldigte äusserte dazu, das Datum auf der Quittung sei vielleicht 1990 oder 1995. Sicher sei ihr der Ring zu ihrem 40. Geburtstag geschenkt worden (HD Urk. 9 S. 6). Beide Jahreszahlen ergeben jedoch im vorliegenden Zusammenhang keinen Sinn. Falls die Quittung vom 8. Oktober 1990 datiert, wäre ihr dieser Ring kaum zum 40. Geburtstag, der erst ca. zwei Jahre später stattfand, geschenkt worden. Würde die Quittung vom 8. Oktober 1995 datieren, könnte es sich unmöglich um die Quittung für den ersten Brillant-Ring handeln, der ja rund 1 ¼ Jahr zuvor als in Haifa gestohlen gemeldet worden war (ND Urk. 2/6). Vielmehr lag diese Quittung (ND Urk. 2/9) der Schadenerledigung des im Jahr 1994 als gestohlen gemeldeten ersten Rings zugrunde, hatte die Privatklägerin doch damals den Eigentums- und Wertnachweis für das versicherte Schmuckstück verlangt (ND Urk. 1 S. 4; ND Urk. 2/6 bis 2/8). Naheliegend ist daher, dass die Quittung vom 8. Oktober 1993 datiert. Weitere Indizien dafür bilden das oben links auf der Quittungskopie vermerkte Faxversand-Datum vom 8. Oktober 1993 der H. \_\_\_\_\_ AG (ND Urk. 2/9) und die auf der Schadenanzeige vom 2./5. August 1994 ange-

brachten Hinweise zur gestohlenen Sache "Geschenk Schätzung E.\_\_\_\_\_ [Jahr] 93 [bezahlter Preis Fr.] 48'000.-" (ND Urk. 2/6 S. 2).

Die H.\_\_\_\_\_ AG hatte ihren Sitz am damaligen Wohnort der Beschuldigten, ... [Adresse], und die Beschuldigte war vom 16. Oktober 1990 bis 20. Februar 2001 VR-Mitglied mit Einzelunterschrift (Urk. 86 und 87; ND Urk. 2/6 bis 2/8; Prot. I S. 21). Die handschriftliche Notiz oben rechts auf der Quittungskopie mit der Faxnummer des Zeugen D.\_\_\_\_\_ stammt von der Beschuldigten und die Faxmitteilung an die Privatklägerin erfolgte wohl ebenfalls durch sie (Prot. II S. 12).

Die Beschuldigte verneint dezidiert, mit dem Versicherungsabschluss vom 21. Januar 1994 für den ersten als gestohlen gemeldeten Brillant-Ring etwas zu tun oder sonst mit der Versicherung Kontakt gehabt zu haben. Ihr Ex-Mann habe diese Dinge gemacht. Sie habe keine Kenntnis über von ihm abgeschlossene Versicherungen gehabt, um solche Dinge habe sich ihr Ex-Mann gekümmert. Während der Ehe sei sie nur Hausfrau gewesen, habe nicht mal richtig Deutsch gekonnt. Erst 1998 sei sie gross geworden und habe gelernt, alles selber zu machen (Prot. I S. 14-16; Prot. II S. 10 ff.). Diese behauptete Ahnungslosigkeit ist nicht nur unglaublich, sondern durch die Akten auch mehrfach widerlegt. Zunächst kann auf die obigen Ausführungen zur Faxmitteilung der H.\_\_\_\_\_ AG verwiesen werden. Sodann lautet die Wertsachen-Police Nr. ... vom 21. Januar 1994 (ND Urk. 2/8) explizit auf die Beschuldigte; ihr Ex-Mann ist nirgends erwähnt. Laut Zeugenaussage von D.\_\_\_\_\_ vom 2. März 2015 hat (auch) er den Versicherungsvertrag 1994 mit der Beschuldigten abgeschlossen. Das korrespondiert mit der weiteren Angabe des Zeugen, dass er die Beschuldigte seit ca. 25 Jahren, mithin seit ca. 1990, kennt und sich immer gut mit ihr (und ihrem Ex-Mann) verstand (HD Urk. 36 S. 2 f.), was auch der Verteidiger erwähnt (Urk. 68 S. 7). Die per Telefon erfolgte Schadenanzeige an die Versicherung vom 2. August 1994 erfolgte offensichtlich ebenfalls durch die Beschuldigte selbst, denn die die Meldung entgegennehmende Person hat die Ereignisschilderung in der Ich-Form verfasst, worunter die Beschuldigte als Versicherungsnehmerin am 5. August 1994 ihre Unterschrift setzte und damit die Richtigkeit der davor niedergeschriebenen Angaben bestätigte (ND Urk. 2/6). Auch die vom 29. Oktober 1994 datierende Ent-

schadigungsvereinbarung mit der Versicherung über den an sie als Empfängerin auf ein bestimmtes, ebenfalls auf sie lautendes Konto zu überweisenden Betrag von Fr. 47'800.– (ND 2/6 S. 2; ND Urk. 2/7) wurde durch die Beschuldigte als Versicherungsnehmerin unterzeichnet (vgl. Prot. I S. 26). All diese Dokumente (ND Urk. 2/6 bis 2/8) sind mit der Anschrift/Wohnadresse der Beschuldigten versehen. Von einer damals unbeholfenen Hausfrau, die über abgeschlossene Versicherungen nichts wusste, weil allein der Ex-Mann dies alles gemacht habe (Prot. I S. 16), kann unter diesen Umständen in keiner Weise die Rede sein. Dass ihr Ex-Mann zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeiner Funktion mit der Abwicklung des Versicherungsfalles von 1994 zu tun gehabt hätte, ist schliesslich nirgends ersichtlich. Nicht einmal die Beschuldigte behauptete solches ausdrücklich, sondern gab lediglich an, nicht zu wissen, wer mit der Versicherung telefoniert habe (Prot. I S. 15). Im Übrigen ist wie dargelegt davon auszugehen, dass der Zeuge †B.\_\_\_\_\_ im Ereigniszeitpunkt gar nichts von einem Ringdiebstahl in Haifa wusste (siehe vorne Ziff. 6.3). Dass er trotz erheblichen Zeitablaufs eine derart zentrale Mitteilung seiner damaligen Ehefrau, welche ohne Zweifel in grosser Aufregung erfolgt wäre und worauf er laut der Beschuldigten beruhigend geantwortet haben soll – dass es kein Problem sei (Urk. 9 S. 5) bzw. dass er froh gewesen sei, dass es der Familie gut gehe (Prot. I S. 15) –, gänzlich vergessen haben könnte, ist mit der Vorinstanz auszuschliessen (Urk. 78 S. 16). Der gegenteilige Standpunkt der Beschuldigten, namentlich dass sie am Tag des Geschehens mit ihm telefoniert und ihn vollständig informiert habe (Prot. I S. 20 f.), ist als Schutzbehauptung einzustufen und nicht zu hören. Ohne Kenntnisse damals konnte der Zeuge †B.\_\_\_\_\_ in dieser Angelegenheit gegenüber der Versicherung auch nicht tätig werden. Selbst wenn †B.\_\_\_\_\_ mit dem Abschluss der Versicherung für den Brillant-Ring im Januar 1994 (auch) befasst gewesen wäre, so war er jedenfalls über den nur gerade ein halbes Jahr später geltend gemachten Schadenfall weder orientiert noch darin involviert. Dies alles sind untrügliche Indizien dafür, dass das Diebstahlereignis in Haifa von 1994 gar nicht stattgefunden hat, sondern fingiert war.

11.2.3 Der von der Beschuldigten für den Kauf des zweiten Rings genannte Zeitpunkt ist ebenfalls unter verschiedenen Aspekten nicht stimmig.

Gemäss ihren Aussagen bis zur Berufungsverhandlung hat sie diesen ca. im Jahr 1997 oder 1998 von ihrem Ex-Mann erhalten (HD Urk. 5/2.1.1 S. 5; HD Urk. 9 S. 10; ND Urk. 2/10 S. 2). Damals war sie aber bereits von diesem getrennt – er hatte seit 1994 eine eigene Wohnung und auch den Wohnsitz in Zürich – und das Paar stand relativ kurz vor der Scheidung (HD Urk. 5/2.2.1 S. 1; Prot. I S. 11 f.). Auch wenn für das vorliegende Verfahren daraus nichts Wesentliches abgeleitet werden kann, wie schon die Vorinstanz richtig erwog (Urk. 78 S. 15), erscheint es doch eher ungewöhnlich, dass ein Ehegatte dem anderen kurz vor der Scheidung ein Geschenk im Wert von mehreren zehntausend Franken macht. Darauf angesprochen führte die Beschuldigte aus, ihr Ex-Mann habe damit versuchen wollen, sie von der Scheidung abzuhalten, sie habe den Ring eigentlich gar nicht gewollt (HD Urk. 9 S. 10; Prot. I S. 12 f.). Diese Aussage der Beschuldigten überzeugt nicht und steht überdies im Gegensatz zur Aussage des Zeugen †B.\_\_\_\_\_, dass sie beide mit der Scheidung einverstanden gewesen seien. Immerhin führte der Zeuge aus, dass er bis zur Scheidung im Frühling 1999 der Beschuldigten auch Geschenke gemacht habe (HD Urk. 37 S. 5 f.). Das ist nicht widerlegbar, abgesehen davon, dass er bis dahin laut übereinstimmenden Angaben noch viel Zeit bei der Beschuldigten in ... verbracht hat. Das Fehlen von Kaufunterlagen, namentlich einer Quittung für den Kauf eines zweiten Brillant-Rings ca. 1998, kann der Beschuldigten im Lichte des Gutachtens (vorne Ziff. 9) ebenso wenig zur Last gelegt werden.

Dass der zweite Brillant-Ring erst ca. 1998 als Ersatz für den 1994 in Haifa gestohlenen erworben worden sein soll, steht jedoch in auffälligem Widerspruch zur Behauptung der Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme, die Versicherung habe ihr 1994 die Versicherungssumme nur unter der Bedingung ausbezahlt, dass sie sich wieder einen Ring zulegen würde (HD Urk. 5/2.1.1 S. 4). Dass eine Versicherung die Erbringung der Versicherungsleistung von einer solchen Bedingung abhängig macht, wurde von der Vorinstanz mit Recht als nicht geschäftsüblich und die fragliche Aussage als nicht plausibel bezeichnet (Urk. 78 S. 16). Im Übrigen beinhaltet die Entschädigungsvereinbarung zwischen der Beschuldigten und der Privatklägerin vom 29. Oktober 1994, genehmigt durch die Direktion am 9. November 1994, in welche eine derartige Regelung sicherlich

aufgenommen worden wäre, nirgends eine entsprechende Verpflichtung. Vielmehr deutet alles darauf, dass die Auszahlung, wie es der Usanz entspricht, vorbehaltlos erfolgte (ND Urk. 2/7). Auch der Zeuge †B.\_\_\_\_\_ wusste wie gesehen nichts von einer solchen Bedingung. Hätte tatsächlich eine solche Auflage existiert, so wäre die Auszahlung der Versicherungssumme wohl nur gegen die Quittung für den neuen Ring erfolgt. Dass sie die vereinbarte Entschädigung von Fr. 47'800.– erst Jahre später, konkret beim Erwerb eines Ersatzringes, ausbezahlt erhalten hätte, machte die Beschuldigte jedoch nicht geltend und es finden sich auch keine Hinweise dafür in den Akten. Die Behauptung der Beschuldigten, die Auszahlung der Versicherungsleistung sei seitens der Versicherung vom Kauf eines neuen Rings abhängig gemacht worden, entpuppt sich damit als unwahr. Dies wird dadurch bestärkt, dass die Beschuldigte dann selber davon abkam, indem sie bei der Staatsanwaltschaft und vor Vorinstanz andere Gründe für den Kauf des zweiten Brillant-Ringes nannte, so etwa, ihr Ex-Mann habe ihr denselben Ring in Aussicht gestellt, wenn sie die Versicherungsleistung erhalte, bzw. er habe mit der Schenkung des Rings (den sie eigentlich gar nicht gewollt habe) die Beziehung zu retten versucht oder damit sie auch später noch eine Erinnerung an ihn haben werde. Auf die Frage, weshalb der zweite Ring erst vier Jahre später gekauft worden sei, bemerkte die Beschuldigte zudem ausweichend, das müsse man ihren Ex-Mann fragen (vgl. HD Urk. 9 S. 5, 10; Prot. I S. 12 f., 19). In der Berufungsverhandlung äusserte die Beschuldigte dann nur noch wenig konkret, der Ring sei irgendwann zwischen 1994 und 1998 gekauft worden (Prot. II S. 13). Auch diese Abkehr von der Erstaussage und die vorgelegte Vielzahl von Motiven für den Kauf eines zweiten Brillant-Rings beeinträchtigen zusätzlich die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen. Abgesehen davon passen diese weiteren Versionen ebenso wenig zu den abweichenden, jedoch plausiblen Darlegungen des Zeugen †B.\_\_\_\_\_, dass er 1994 keine Kenntnis vom Ringdiebstahl in Haifa hatte sowie dass die Scheidung 1999 einvernehmlich erfolgte und er der Beschuldigten so lange die Ehe dauerte (ohne konkreten Anlass, aus Freude) auch Geschenke machte. Die in der zweiten Einvernahme von Zeuge †B.\_\_\_\_\_ vorgenommenen Relativierungen zu Gunsten der Beschuldigten, namentlich die geäusserte Vermutung, dass die Beschuldigte ihm dann später etwas vom Ringdiebstahl in Haifa

gesagt habe – während bei der Polizei noch die Rede war, dass er davon zum ersten Mal höre (HD Urk. 5/2.2.1 S. 3) – und dass es "absolut" möglich sei, dass er ihr zwei Mal den praktisch gleichen Ring geschenkt habe (HD Urk. 37 S. 4), deuten zwar auf eine gewisse Voreingenommenheit des Zeugen, vermögen die bisherigen Folgerungen aber nicht abzuschwächen (Urk. 78 S. 17 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

11.2.4 Der Vorinstanz ist auch darin zuzustimmen, dass aus den Aussagen der Beschuldigten nicht klar wird, wie sich die beiden Ringe unterschieden haben.

Laut ihrer Beschreibung gegenüber der Polizei ist der neue Ring dem alten ähnlich gewesen, habe aber einen weissen Diamanten mit einem Gewicht von ca. 5.5 Karat und zwei Triangel mit Brillanten gehabt, während der erste nur über einen solchen Triangel verfügt habe. Diese Ausführungen machte die Beschuldigte von sich aus und frei, ohne dass sie konkret nach spezifischen Merkmalen der Schmuckstücke gefragt worden wäre (HD Urk. 5/2.1.1 S. 4). Bei der Staatsanwaltschaft gab sie hingegen an, ihr Ex-Mann habe einen ähnlichen Stein von Herrn I.\_\_\_\_\_, der Goldschmied sei, fassen lassen, genau gleich, wie der erste. Die beiden Ringe hätten sich darin unterschieden, dass der Stein des ersten Rings weisser und der zweite etwas gelb(er) gewesen sei. Sie hätten aber in etwa die gleiche Grösse gehabt und auch von der Form her seien die beiden gleich gewesen. Ihr Mann habe ihr den zweiten Ring identisch wie den ersten machen lassen, also mit den beiden dreieckigen Steinen auf der Seite (HD Urk. 9 S. 5 f.). In der StA-Einvernahme vom 2. März 2015 präzierte sie, auch der erste Ring habe zwei Triangel gehabt. Es sei unmöglich, einen Ring mit nur einem Triangel zu machen (HD Urk. 38 S. 2). In der Hauptverhandlung vor Vorinstanz wiederholte sie dies und legte darüber hinaus dar, dass sich die beiden Ringe nur bezüglich Farbe und Karat unterschieden hätten. Der Brillant des ersten Rings sei weisser gewesen als derjenige des zweiten Rings. Der erste Ring habe 5.5 Karat und der zweite Ring 5.51 Karat gehabt (Prot. I S. 9). Anlässlich der Berufungsverhandlung wusste die Beschuldigte schliesslich noch, dass ein Ring gelblicher gewesen sei, aber nicht mehr, welcher von beiden (Prot. II S. 13). Betreffend die Schwankungen der Beschuldigten bei der Gewichtsspezifikation der (angeblichen) zwei Rin-

ge kann auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 78 S. 18 f.).

Auf einen Nenner gebracht, widersprach sich die Beschuldigte in den verschiedenen Einvernahmen hinsichtlich Farbe, Anzahl der Triangel und Karat der beiden Brillanten, was die Glaubhaftigkeit ihrer Ausführungen weiter mindert und ausserdem nahelegt, dass es sich bei den beiden Brillant-Ringen um ein und dasselbe Schmuckstück handelt.

11.2.5 Was die Qualität der von †C.\_\_\_\_\_ erstellten Schmuckschätzung vom 25. Januar 2010 (ND Urk. 2/13) anbelangt, ist ebenfalls den Überlegungen der Vorinstanz beizupflichten (Urk. 78 S. 19). Zwar sind die Präzisierungen, welche die Verteidigung zu den im angefochtenen Entscheid wiedergegebenen Aussagen von †C.\_\_\_\_\_ angebracht haben will (Urk. 90 S. 16 f.), zutreffend. Dass die Vorinstanz dennoch konstatierte, die Datierung von †C.\_\_\_\_\_s Schätzung vom 25. Januar 2010 nähre die Zweifel, dass der fragliche Solitär †C.\_\_\_\_\_ nie im Original vorgelegen habe (Urk. 78 S. 19), ist aber gleichwohl berechtigt. Auch wenn die Schätzung nicht als unprofessionell zu bezeichnen ist (vgl. HD Urk. 35/9-10 und 35/15), so drängt sich doch aufgrund der nachweislichen Hinterlegung des fraglichen Brillant-Rings bei der ZKB-Pfandleihkasse bis am 27. Januar 2010 (HD Urk. 7/2.3.4.2) sowie der auch hier uneinheitlichen Schilderungen der Beschuldigten – der Schätzer habe den Ring "sicher" in der Hand gehabt (HD Urk. 9 S. 7), von ihr habe er die Gewichtsangabe von 5.51 Karat "sicher nicht" (HD Urk. 9 S. 10), sie wisse nicht mehr, ob er den Ring einmal gesehen habe, bzw. sie habe ihm die Pfandleihquittung gegeben oder ihm das Gewicht des Rings gestützt auf die Pfandleihquittung mitgeteilt (Prot. I S. 21 ff.; Prot. II S. 14) – in der Tat die Ansicht auf, dass das Schmuckstück dem Schätzer nie im Original vorgelegen hat. Zwar konnte sich †C.\_\_\_\_\_ nicht mehr konkret an das Schätzungsdatum erinnern, was nachvollziehbar ist. Schliesslich liegt der Zweck der Datierung von Dokumenten gerade darin, nachträglich deren Erstellungszeitpunkt feststellen zu können, ohne sich an diesen erinnern zu müssen. Dass †C.\_\_\_\_\_ den 25. Januar 2010 als Schätzungsdatum anführte und es als "logisch" bezeichnete, dass dies auch das Datum gewesen sei, an dem die Schätzung beendet

worden sei (Urk. HD 5/2.2.2. S. 5), sind deutliche Indizien gegen ein von der Verteidigung vermutetes Versehen bei der Datumsangabe (Urk. 90 S. 17).

11.2.6 Das Bild einer wahrheitswidrigen Sachdarstellung durch die Beschuldigte wird abgerundet durch die Tatsache, dass beide Brillant-Ringe nur wenige Monate nach Abschluss der jeweiligen Schmucksachenversicherung als gestohlen gemeldet wurden.

So beantragte die Beschuldigte die Versicherung für den ersten Brillant-Ring am 21. Januar 1994, und bereits am 29. Juli 1994, nur ein halbes Jahr später, soll der versicherte Ring bei einem Aufenthalt in Israel, wo sie an einer Hochzeit eingeladen war und den Ring anziehen wollte, bei einer 10-minütigen Abwesenheit aus einem gänzlich abgeschlossenen Haus gestohlen worden sein (ND Urk. 2/7 und 2/8; Prot. I S. 13). Etwas sehr Ähnliches passierte bezüglich der zweiten Wertsachenversicherung: Diese stammt vom 7. Juni 2010 und am 3. April 2011 bzw. zwischen dem 30. März und dem 3. April 2011, knapp zehn Monate später, wurde besagter Ring (nebst viel weiterem Schmuck im Gesamtwert von über Fr. 200'000.–) wiederum bei einem Einbruchdiebstahl, diesmal aus der Wohnung der Beschuldigten in ..., entwendet, als sie an einer Hochzeit in Israel weilte (ND Urk. 2/1 S. 1 und 4; ND Urk. 2/2 und 2/3). Vorgängig des ersten Versicherungsfalles und in den Jahren zwischen den kurzen Versicherungszeiträumen von einigen Monaten waren die Schmuckstücke überhaupt nicht versichert. Darauf angesprochen entgegnete die Beschuldigte lediglich, dazu könne sie nichts sagen. Das sei halt Pech (ND Urk. 2/10; Prot. I S. 14).

Wenn die Vorinstanz erwog, das Ganze möge Zufall sein, mute aber doch etwas seltsam an, und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb (bezogen auf den zweiten Versicherungsabschluss von 2010) eine Person mit den finanziellen Mitteln der Beschuldigten überhaupt eine Wertsachenversicherung für Schmuck im Gesamtwert von Fr. 200'000.– mit damit verbundenen hohen Prämienzahlungen (konkret rund Fr. 2'600.– jährlich) abschliesse, welche sie sich eigentlich gar nicht leisten könne, so ist dem vorbehaltlos zuzustimmen (Urk. 78 S. 20; ND Urk. 2/3). Die Beschuldigte hatte "ein riesen Loch von ca. Fr. 100'000.– in der Kasse" und dem Betriebsamt bis und mit 2011 rund Fr. 150'000.– bezahlt (HD Urk. 5/2.1.1 S. 8)

bzw. während Jahren "Schulden von vielen Zehntausend Franken" (HD Urk. 9 S. 2), die sie ab 2006 schrittweise zurückbezahlte. Namentlich im Februar, Mai, September und November 2009 sowie im Oktober 2010 und Februar 2011 wurde sie jeweils gepfändet (HD Urk. 9 S. 2 f.; HD Urk. 31 und 32), und ebenso u.a. in den Jahren 2009 bis 2011 verpfändete sie wiederholt Schmuck bei der Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank, um Darlehen erhältlich zu machen. Im Frühling 2015 beliefen sich ihre Schulden noch auf Fr. 20'000.–, und Schmuck befand sich noch für Darlehen von ca. Fr. 15'000.– bei der Pfandleihkasse. Zum Einkommen gab die Beschuldigte an, eigentlich keines aus ihrem Restaurant zu haben, weil alle Rechnungen, auch die privaten, über das Geschäft laufen würden. Anderweitige Einnahmen verneinte sie (HD Urk. 5/2.1.1 S. 7 ff.; HD Urk. 7/2.3.4.2; HD Urk. 9 S. 2 f.; HD Urk. 38 S. 4; Prot. I S. 6 f.).

11.3 Als Fazit bleibt mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Aussagen der Beschuldigten im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf die Herkunft und die Eigenschaften der beiden Ringe derart widersprüchlich sind und in wesentlichen Punkten von den Zeugenaussagen und den vorliegenden Urkunden abweichen, dass keine vernünftigen Zweifel verbleiben, dass es sich bei den beiden 5.5 Karat-Brillant-Ringen in Tat und Wahrheit um ein und denselben handelt und die Beschuldigte dieses Schmuckstück zwei Mal versichert und sowohl im Jahr 1994 als auch im Jahr 2011 als gestohlen gemeldet hat. Damit ist auch erstellt, dass die Beschuldigte den betreffenden Ring am 2./5. August 1994 fälschlicherweise bei der Privatklägerin als gestohlen gemeldet und die Versicherungssumme kassiert hat, wie ihr dies in der Anklage vorgeworfen wird. Demgegenüber kann aufgrund der Akten nicht widerlegt werden, dass sich der im Jahre 2011 gemeldete Wohnungseinbruch mit Schmuckdiebstahl, u.a. des fraglichen Brillant-Rings, wie von der Beschuldigten bei der Polizei angezeigt (ND Urk. 2/1), tatsächlich ereignet hat.

### **III. Schuldpunkt – rechtliche Würdigung**

1. Zutreffend hat die Vorinstanz zunächst darauf hingewiesen, dass betrügerische Handlungen der Beschuldigten im Rahmen des Versicherungsvorfalles aus dem Jahre 1994 verjährt seien und daher nicht mehr der Strafverfolgung unterliegen könnten, dass jedoch zu prüfen sei, ob der Beschuldigten daraus, dass sie den Ring, welchen sie 1994 wahrheitswidrig als gestohlen gemeldet und für welchen sie damals von der Versicherung die Versicherungssumme erhalten hatte, im Jahr 2010 bei derselben Versicherung erneut versicherte und in der Folge nach einem – wie anzunehmen ist – tatsächlich erfolgten Diebstahl im Jahr 2011 von der Versicherung die Versicherungssumme verlangte, ein Betrugsversuch vorgeworfen werden könne (Urk. 78 S. 21).

2. Den Tatbestand des Betrugs von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

#### 2.1 Objektiver Tatbestand

Die theoretischen Grundlagen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Betrugs (Täuschung, Arglist, Irrtum, Vermögensverfügung und Vermögensschaden) sind im angefochtenen Urteil korrekt dargestellt und es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 78 S. 21, 23 und 26 f.).

##### 2.1.1 Täuschung

2.1.1.1. Wie im Rahmen der Sachverhaltserstellung dargelegt wurde, ist davon auszugehen, dass der Ring der Beschuldigten im Jahr 2011 tatsächlich gestohlen wurde. Anders als in den meisten Fällen von Versicherungsbetrug ist damit nicht der Schadensfall Auslöser des Betrugsvorwurfes an die Beschuldigte, sondern die Umstände des Vertragsschlusses. Dabei basiert die Anklage auf der unzweifelhaft zutreffenden Tatsache, dass die Privatklägerin beim Abschluss des Versicherungsvertrages im Jahr 2010 nicht bemerkte, dass der zu versichernde Ring iden-

tisch mit dem im Jahr 1994 gestohlen gemeldeten war, sich diesbezüglich mithin in einem Irrtum befand. Zu klären ist nachfolgend, ob dieser Irrtum der Privatklägerin Folge einer im Sinne von Art. 146 StGB relevanten Täuschung durch die Beschuldigte war.

Vorab ist festzuhalten, dass im alleinigen Versichern eines Ringes, der unbestrit-  
tenermassen tatsächlich vorhanden und im Besitz der Beschuldigten war, natur-  
gemäss noch keine Täuschungshandlung liegen kann. Vielmehr ist mit der Ver-  
teidigung festzustellen, dass es sich beim geschlossenen Vertrag um ein norma-  
les Versicherungsvertragsverhältnis handelte (Urk. 90 S. 8 und 15). Eine tatbe-  
standsrelevante Täuschung bedürfte daher zusätzlicher Umstände. Dabei kann  
die alleinige Existenz des Versicherungsfalles aus dem Jahre 1994 nicht ausrei-  
chen, um ein tatbestandsmässiges Verhalten der Beschuldigten zu begründen,  
zumal – wie bereits erwähnt – allfällige strafbare Handlungen aus dieser Zeit ver-  
jährt sind. Eine Bestrafung aufgrund des Abschlusses der Versicherung im Jahr  
2010 darf schliesslich nicht dazu führen, dass die Beschuldigte nachträglich für  
eine verjährte Straftat bestraft wird. Vielmehr müsste der Beschuldigten im Zeit-  
punkt des Vertragsschlusses im Jahr 2010 in diesem Zusammenhang ein konkre-  
ter, aktueller Vorwurf gemacht werden können. Dies tut die Anklage, indem sie  
anführt, die Beschuldigte wäre "verpflichtet gewesen, die G.\_\_\_\_\_ darüber zu in-  
formieren, dass es sich um den gleichen Ring handle wie derjenige, den sie 1994  
bereits als gestohlen gemeldet habe", was sie jedoch unterlassen habe (Urk. 51  
S. 2).

2.1.1.2. Dass sie die Privatklägerin beim Vertragsschluss im Jahr 2010 nicht über  
die Identität der Ringe aufklärte, wird von der Beschuldigten nicht bestritten und  
ist logische Folge davon, dass sie die Identität der Ringe bis zuletzt bestritt.

Bereits die Vorinstanz stellte jedoch fest, die Verteidigung habe zu Recht be-  
merkt, es erscheine abwegig anzunehmen, dass die Beschuldigte verpflichtet ge-  
wesen sein soll, die Privatklägerin über den angeblichen früheren Ringdiebstahl  
aufzuklären. Gemäss Donatsch sei es "geradezu absurd", von jemandem beim  
Abschluss eines Vertrages zu verlangen, auf eine von ihm bereits begangene  
oder beabsichtigte rechtswidrige Handlung hinzuweisen (Urk. 90 S. 3 und 7;

Urk. 78 S. 22). Dieser Feststellung ist zuzustimmen, zumal sie gerade für den vorliegenden Fall, in dem die Aufklärungspflicht eine allfällige rechtswidrige Handlung betrifft, die bereits verjährt ist, noch in verstärktem Masse zutrifft. Es ist der Beschuldigten demnach kein tatbestandsmässiger Vorwurf daraus zu machen, dass sie die Privatklägerin in Unkenntnis der Identität der versicherten Ringe belies.

2.1.1.3. Die Vorinstanz bejahte eine Täuschung durch die Beschuldigte in der Folge dennoch, da sie davon ausging, der entscheidende Vorwurf an die Beschuldigte bestehe gar nicht darin, dass sie die Privatklägerin nicht über den früheren Versicherungsfall aufgeklärt, sondern dass sie den bereits einmal fälschlicherweise als gestohlen gemeldeten Ring erneut versichern lassen und Vorkehrungen getroffen habe, um zu verhindern, dass die Privatklägerin bemerken würde, dass es sich um ein und denselben Ring handle. Die Beschuldigte habe daher nicht durch Schweigen betrogen, sondern Tatsachen unterdrückt (Urk. 78 S. 22).

Zwar ist zutreffend, dass der Tatbestand von Art. 146 StGB explizit auch das Unterdrücken von Tatsachen als mögliche Täuschungshandlung anführt. Diese Tatbestandsvariante setzt jedoch ebenfalls eine Vorspiegelung, d.h. eine Täuschung durch ein Tun, voraus (BSK StGB II-Arzt, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 146 N 50). Soweit die Vorinstanz diese Unterdrückung von Tatsachen in der von der Beschuldigten bei C.\_\_\_\_\_ im Jahr 2011 in Auftrag gegebenen Schätzung ausmachen wollte, indem sie erwog, bei der Schätzung des Ringes habe †C.\_\_\_\_\_ ein um 0.1 ct. falsches Gewicht des Brillanten angegeben und es der Privatklägerin so zusätzlich erschwert, die Täuschung aufzudecken, kann ihr nicht gefolgt werden. Vielmehr ist diesbezüglich einerseits festzuhalten, dass nie geklärt werden konnte, welche Angabe zur Masse des Edelsteines die richtige war. Nicht zu Unrecht bringt die Verteidigung andererseits vor, dass eine Abweichung in der Gewichtsangabe von 0.01 ct., was einem Gewicht von 0.2 Gramm entspreche, nicht geeignet gewesen sei, die Privatklägerin zu täuschen (Urk. 90 S. 5 und S. 17). Eine dermassen geringfügige Abweichung in der Masseangabe eines Edelsteines erscheint in der Tat kaum geeignet, einen Verdacht bezüglich Identität der Schmuckstücke zu verhindern, sondern müsste bei der gebotenen Aufmerksamkeit beim Versicherer vielmehr zu näheren Abklärungen Anlass geben. Es kann

der Beschuldigten jedenfalls nicht vorgeworfen werden, sie habe diese Schätzung über den Brillantring anfertigen lassen, um zu verhindern, dass die Privatklägerin eine Identität der Schmuckstücke bemerken würde. Ob und inwiefern dieser Vorwurf im Übrigen in relevanter Art und Weise vom in der Anklage beschriebenen Sachverhalt abweicht respektive diesen in unzulässiger Weise ergänzt, wie dies die Verteidigung moniert (Urk. 90 S. 2 ff.), kann folglich offengelassen werden. Weitere Handlungen der Beschuldigten, welche über das bloße Verschweigen der Identität der Ringe beim Abschluss des Versicherungsvertrages ein Unterdrücken von Tatsachen begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Die vorinstanzliche Konstruktion einer Täuschung mittels Unterdrücken von Tatsachen käme im Ergebnis demnach nichts Anderem als der Annahme einer – wie vorstehend ausgeführt nicht bestehenden – Aufklärungspflicht der Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin gleich und verfängt daher in der vorliegenden Konstellation nicht. Es geht nicht an festzustellen, dass die Beschuldigte über eine Tatsache nicht habe aufklären müssen, ihr aber sogleich vorzuwerfen, dieselbe Tatsache unterdrückt zu haben, ohne dass weitere Umstände hinzugetreten wären.

2.1.1.4. Wird eine Aufklärungspflicht der Beschuldigten verneint, kann ihr konsequenterweise auch keine tatbestandsrelevante Täuschung vorgeworfen werden. Eine Bestrafung der Beschuldigten wegen versuchten Betrugs fällt daher bereits aufgrund des Fehlens einer der Beschuldigten vorwerfbaren Täuschung der Privatklägerin ausser Betracht. Der Erfüllung des Tatbestandes von Art. 146 StGB gebriecht es jedoch in der vorliegenden Konstellation noch an weiteren Voraussetzungen, auf die der Vollständigkeit halber im Weiteren einzugehen sein wird.

## 2.1.2 Arglist

2.1.2.1 Wenn eine Täuschung bejaht würde, wäre in einem nächsten Schritt die Arglist der Handlung der Beschuldigten zu prüfen. Während die Vorinstanz die Arglist der Täuschungshandlung der Beschuldigten als erwiesen ansah (Urk. 78 S. 25 f.), wendet sich die Verteidigung im Berufungsverfahren wie bereits vor Vorinstanz gegen die Qualifizierung der Handlung der Beschuldigten als arglistig. Sie bringt zusammengefasst vor, es wäre für die Privatklägerin mit den vorhandenen technischen Mitteln ein Leichtes gewesen, Risiken wie das vorliegende gar nicht

erst zu versichern, falls aus ihrer Sicht Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten oder nur schon Bedenken vorhanden gewesen wären. Da sie jedoch trotz des früher gemeldeten Schmuckdiebstahls und der damaligen Erbringung von Versicherungsdienstleistungen in der Grössenordnung von rund Fr. 50'000.– keinen Anlass gesehen habe, genauer hinzusehen, sei von einer bewussten Vernachlässigung der zu fordernden Sorgfaltspflicht auszugehen. Das Versagen der Privatklägerin liege nicht bei der Aufbewahrung der archivierten Akten an sich, sondern an deren völlig ungenügenden Erschliessung. Ein Versicherungsnehmer müsse und dürfe davon ausgehen, dass der Versicherer die Historie seiner Vertragsbeziehungen kenne, und könne diesen entsprechend auch nicht arglistig täuschen, wenn er bei Abschluss einer neuen Police einen vorausgegangenen erheblichen Schadenfall unerwähnt lasse. Was die Privatklägerin nach der Schadenmeldung der Beschuldigten im Jahr 2011 herausgefunden haben wolle, hätte sie bei gebotener Sorgfalt und vernünftiger Erschliessung der vorhandenen Geschäftsakten bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Jahr 2010 in Erfahrung bringen können (Urk. 68 S. 3 ff.; Urk. 90 S. 9 ff.).

2.1.2.2 Den Erwägungen zur Arglist im angefochtenen Entscheid ist zunächst dahingehend zuzustimmen, dass von der Privatklägerin als renommierte Versicherungsgesellschaft professionelle Arbeitsabläufe und zweckmässige Kontrollmassnahmen beim Abschluss von Wertsachenpolicen erwartet werden können (Urk. 78 S. 25). Wie die Verteidigung berechtigterweise einwendet, legte die Vorinstanz im Anschluss jedoch nicht dar, worin solche zu erwartenden Massnahmen konkret bestehen könnten. Richtig ist sodann auch die weitere Bemerkung der Verteidigung, dass sich aus den Akten keinerlei Hinweise ergeben, dass die Privatklägerin im relevanten Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags mit der Beschuldigten in Bezug auf den zu versichernden Schmuck überhaupt irgendwelche besonderen Abklärungen getroffen habe (Urk. 90 S. 12).

Dass die Entdeckung der Identität der Ringe der Privatklägerin bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses möglich gewesen wäre, zeigt die Privatklägerin gleich selber, entdeckte sie diese doch nach der Diebstahlsmeldung bei der Schadensbearbeitung mittels Abgleich von mikro-verfilmten Aufzeichnungen des

früheren Vertragsabschlusses aus dem Jahr 1994 (Urk. 66 S. 3; Prot. I S. 28). Da seit dem Abschluss der Versicherung keine neuen Umstände zutage getreten waren, welche eine Überprüfung vereinfacht hätten, ist damit aber auch gesagt, dass eine Entdeckung der Diebstahlsmeldung aus dem Jahr 1994 und damit die Begründung eines Verdachts betreffend die Identität der Ringe bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ohne besondere Mühe erreichbar gewesen wäre. Kommt hinzu, dass sowohl der Schadensinspektor, F.\_\_\_\_\_, als auch der Generalagent, D.\_\_\_\_\_, persönlich bereits beim Vertragsschluss respektive an der Abwicklung des Schadensfalls im Jahr 1994 beteiligt waren. Dass eine weitergehende Abklärung für die Privatklägerin als professionelle Versicherungsgesellschaft bereits bei Vertragsschluss nicht nur möglich, sondern auch angezeigt gewesen wäre, legen bereits der hohe Wert des versicherten Ringes sowie die im Jahr 1994 ausbezahlte Versicherungssumme nahe. Entgegen den Erwägungen im angefochtenen Entscheid ergibt sich weder aus der Tatsache, dass zwischen dem ersten Schadensfall im Jahr 1994 17 Jahre vergangen waren, noch daraus, dass die Beschuldigte im Jahr 2010 insgesamt 21 Schmuckstücke versicherte oder aus den abweichenden Schätzungen des Ringes Gegenteiliges. Vielmehr handelte es sich beim Ring schliesslich um das deutlich wertvollste der im Jahr 2010 versicherten Schmuckstücke, weshalb er den Beteiligten zweifelsohne besonders auffallen musste. Dass sich der Wert eines Ringes innert 17 Jahren deutlich verändern kann, musste den Versicherungsexperten sodann bekannt sein, weshalb aus der Differenz der Versicherungssummen nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden durfte, es handle sich um verschiedene Ringe. Bezüglich der Relevanz der Schätzung respektive dazu, dass die im Jahr 2010 von der Beschuldigten in Auftrag gegebene Schätzung über den Brillantring nicht geeignet war, zu verhindern, dass die Privatklägerin eine Identität der Schmuckstücke bemerken würde, kann auf die obenstehenden Ausführungen zur Täuschung verwiesen werden (Erw. 2.1.1). Arglist vermag die Schätzung entgegen der vorinstanzlichen Ansicht jedenfalls nicht zu begründen. Die Nichtvornahme weiterer Abklärungen bei Vertragsschluss im Jahr 2010 mag im Übrigen zwar im Jahrzehnte langen guten Geschäftsverhältnis der Privatklägerin bzw. deren Generalagenten D.\_\_\_\_\_ zur Beschuldigten begründet gewesen sein. Ein besonderes Vertrauensverhältnis, auf-

grund dessen die Unterlassung einer Überprüfung für die Beschuldigte voraussehbar gewesen wäre, ist jedoch nicht auszumachen, zumal es sich bei der Beziehung um eine rein geschäftliche handelte, in deren Rahmen sich auch der Schadensfall im Jahr 1994 ereignet hatte.

2.1.2.3 Es bleibt mithin zusammenfassend festzustellen, dass die involvierten Mitarbeiter der Privatklägerin sowohl ausreichende Veranlassung als auch die Möglichkeit dazu hatten, die nötigen Abklärungen bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages vorzunehmen. Dass die Prüfung dennoch unterlassen wurde, war nicht primär Folge eines Zutuns der Beschuldigten, sondern einer der Privatklägerin zuzurechnenden Nachlässigkeit, welche das Mitwirken der Beschuldigten, das schliesslich lediglich darin bestand, den Ring versichern zu lassen, in den Hintergrund treten lassen. Selbst wenn ein täuschendes Verhalten der Beschuldigten angenommen würde, wäre daher der Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 StGB respektive des Versuches dazu mangels Arglistigkeit nicht erfüllt. Infolge der fehlenden Arglist fällt im Weiteren auch eine Bestrafung der Beschuldigten wegen versuchter arglistiger Vermögensschädigung im Sinne von Art. 151 StGB ausser Betracht.

### 2.1.3 Vermögensverfügung

Fraglich ist im Übrigen auch, ob in der Eingehung eines Versicherungsvertrags eine Vermögensverfügung im Sinne von Art. 146 StGB zu sehen ist, was die Vorinstanz ohne nähere Begründung bejahte (Urk. 78 S. 27). Fakt ist, dass der Abschluss der Wertsachenversicherung bei der Privatklägerin nicht unmittelbar eine Vermögensverminderung herbeiführte, sondern Letztere erst mit der Pflicht zur Auszahlung der Versicherungssumme im Schadensfall eintrat. Wie alle Versicherer erhoffte sich die Privatklägerin beim Abschluss der Wertsachenversicherung zweifellos, der Schadensfall würde ausbleiben und es würde ihr aufgrund der Einnahmen der Versicherungsprämien ein Gewinn resultieren. Da mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags immerhin die vertragliche Verpflichtung verbunden ist, im Schadensfall den Versicherungsnehmer zu entschädigen, kann dem Abschluss eines Versicherungsvertrags die Qualifikation als Vermögensverfügung jedoch auch nicht von vornherein abgesprochen werden (vgl. Donatsch, Straf-

recht III Delikte gegen den Einzelnen, zehnte, aktualisierte Auflage 2013, S. 236 f.). Wie es sich damit genau verhält, braucht vorliegend angesichts der vor- und nachstehenden weiteren Erwägungen zur rechtlichen Würdigung nicht abschliessend geklärt zu werden.

## 2.2 Subjektiver Tatbestand

Eine letzte Anmerkung ist schliesslich hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes anzubringen. Durch die Auszahlung einer Versicherungssumme an einen Versicherungsnehmer, dem ein versicherter Gegenstand entwendet wurde, ist dieser nicht bereichert. Die Auszahlung der vertraglich geschuldeten Versicherungssumme kompensiert vielmehr den erlittenen Verlust.

Wie die Verteidigung zutreffend feststellte, war der Schaden, den die Privatklägerin im Jahr 1994 durch die unrechtmässige Auszahlung der Versicherungsleistung erlitten hatte, aus verjährungsrechtlichen Gründen nicht mehr liquidierbar (Urk. 90 S. 8). Die Beschuldigte konnte somit sowohl über den Ring, als auch über die im Jahr 1994 (fälschlicherweise) ausbezahlte Versicherungssumme als Eigentümerin frei verfügen und es konnte ihr beides unter keinem Rechtstitel mehr entzogen werden. Beim Versicherungsabschluss im Jahr 2010 tat die Beschuldigte mithin nichts anderes, als einen Ring, dessen Eigentümerin sie unbestrittenermassen war, gegen Diebstahl versichern zu lassen. Dass sie dabei eine andere Absicht verfolgt habe, als bei einem Diebstahl des Ringes die Versicherungssumme erhältlich zu machen, wird der Beschuldigten nicht vorgeworfen und lässt sich ihr auch nicht nachweisen. Die Absicht der Beschuldigten beim Abschluss des Versicherungsvertrags entsprach damit derjenigen jedes Versicherungsnehmers und zielte nicht auf eine unrechtmässige Bereicherung ab, sondern auf das Erhältlichmachen der Versicherungsleistung als wertmässige Kompensation für den erlittenen Verlust im Falle eines tatsächlichen Diebstahls des Ringes. Dass sich die Beschuldigte im Jahre 1994 ungerechtfertigt bereicherte (vorne Ziff. II.11.3), kann heute aufgrund der eingetretenen Verjährung nicht mehr sanktioniert werden und insbesondere auch nicht dazu führen, dass der Beschuldigten aufgrund des Abschlusses der Versicherung im Jahr 2010 die Absicht der ungerechtfertigten Bereicherung unterstellt werden könnte. Eine gegenteilige Annahme würde wieder-

rum dazu führen, die Beschuldigte für verjährte Geschehnisse zur Rechenschaft zu ziehen.

### 3. Fazit

Aus all diesen Gründen ist die Beschuldigte des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und damit vollumfänglich freizusprechen.

## **IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Eine Kostenaufgabe an die Privatklägerschaft ist bei Officialdelikten bloss möglich, soweit die Kosten durch die Anträge der Privatklägerschaft zum Zivilpunkt entstanden sind (Art. 427 StPO).

Nachdem keine Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, der Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, und nachdem die Privatklägerin im vorliegenden Strafverfahren keine adhäsionsweisen Zivilansprüche geltend machte (Urk. 66 S. 2), sind die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und des Berufungsverfahren ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO und Art. 428 StPO).

2. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO). Eine Verpflichtung der Privatklägerin zur Entschädigung der Beschuldigten käme nur in Frage, sofern dieser Aufwände im Zusammenhang mit

Anträgen der Privatklägerin zum Zivilpunkt entstanden wären (Art. 432 Abs. 1 StPO).

Der Verteidiger der Beschuldigten beziffert seinen Aufwand im erstinstanzlichen Verfahren auf Fr. 10'000.– und stellt für das Berufungsverfahren für einen Aufwand von 26.5 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 77.– insgesamt eine Entschädigungsforderung von Fr. 6'950.– (Urk. 90 S. 19; Urk. 91). Dieser Aufwand steht im Einklang mit den Ansätzen der AnwGebV und erscheint angemessen, weshalb er der Beschuldigten ausgangsgemäss vollumfänglich zu erstatten ist, wobei eine Auferlegung an die Privatklägerin wiederum mangels Anträgen zum Zivilpunkt nicht in Frage kommt. Darüber hinausgehende wirtschaftliche Einbussen, die der Beschuldigten aus ihrer notwendigen Teilnahme am Strafverfahren entstanden wären, oder besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse wurden nicht dargelegt und sind auch nicht zu erkennen, so dass es bei der Entschädigung im beantragten Rahmen sein Bewenden hat (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. b und c StPO).

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird vom Vorwurf des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freigesprochen.
2. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
4. Der Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– (inkl. MwSt) für die anwaltliche Verteidigung in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren sowie eine Prozessentschädigung von Fr. 6'950.–

(inkl. MwSt) für die anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
- an den Vertreter der Privatklägerin (G.\_\_\_\_\_ Versicherungsgesellschaft AG) im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 88
- die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)

6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 18. März 2016

Der Präsident:

Oberrichter Dr. Bussmann

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Berchtold